

**Förderverein**  
**Jugendaktion Natur- und Umweltschutz, Kinderaktion Umweltschutz**  
**Schülerinnenaktion Umweltschutz im Kreis Gießen und Umgebung e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
Förderverein  
Jugendaktion Natur- und Umweltschutz  
Kinderaktion Umweltschutz  
SchülerInnenaktion Umwelt  
im Kreis Gießen und Umgebung.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz "eingetragener Verein". Ebenso wird die Gemeinnützigkeit angestrebt.
2. Sitz des Vereines ist Gießen.

**§ 2 Ziele des Vereines**

1. Der Förderverein ist parteilich und konfessionell ungebunden. Seine Tätigkeit fußt auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ziele des Vereines sind die Jugendarbeit und die wirksame Verbreitung von Informationen über soziale Themen, Natur und Umwelt sowie die Vermittlung eines Wertgefühls für Menschen, Natur und ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen. Dieses versucht der Förderverein insbesondere zu erreichen durch
  - a) Herausgabe und Verbreitung von eigenen und sonstigen zu den Satzungszwecken passenden Schriften, Broschüren, Büchern, Medien und/oder Zeitschriften,
  - b) Aufklärung der Öffentlichkeit in Zeitungen, Ausstellungen, Vorträgen sowie in direkter Beratung und Fortbildung aller Bürger
  - c) Mitwirkung bei gemeinsamen Projekten mit Verbänden im Natur- und Umweltschutz sowie der Sozialarbeit und
  - d) der Bildungs- und Medienarbeit zu den genannten Themen.
3. Besonderer Schwerpunkt des Vereines ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen bzw. Schülerinnen in Bildungs- und Gruppenarbeit. Der Verein will Projekte von Gruppen aus diesem Bereich mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln vorrangig fördern. Zudem will er Räume und Arbeitsmöglichkeiten schaffen, die zu diesen Zwecken genutzt werden können.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft steht jedem Menschen offen. Ein Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.
2. Die Vollversammlung legt den Beitrag fest, den jedes Mitglied jährlich zu entrichten hat. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Austritt der Mitglieder geschieht durch deren Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Der Tod eines Mitglieds führt ebenfalls zum Austritt.

**§ 4 Vollversammlung**

1. Mindestens alle zwei Jahre findet eine Vollversammlung statt. Sie wird spätestens vier Wochen vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einberufen.
2. Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
3. Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere
  - a) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten,
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahl des Vorstandes sowie von zwei KassenprüferInnen sowie
  - e) Beschlussfassung über die Satzung bzw. deren Änderung.
4. Auf Antrag einer Mehrheit des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer Vollversammlung einladen, die längstens sechs Wochen auf diese Einladung zu folgen hat.
5. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind zu protokollieren und müssen durch ein Mitglied des Vorstandes abgezeichnet werden.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand des Fördervereins besteht aus drei Vorstandssprechern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und entscheidet über die anliegenden Arbeiten im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.  
Alle Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Zwischen den Sitzungen des Vorstandes können Beschlüsse auch schriftlich bzw. fernmündlich herbeigeführt werden, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
3. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein nach außen allein vertreten.  
Der Vorstand kann zudem andere Mitglieder des Vereines als vertretungsberechtigt in einem bestimmten Aufgabenbereich erklären, sie vertreten den Verein im Sinne des § 30 BGB. Dieses geschieht mit der jederzeitigen Möglichkeit des Widerrufs.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds im Vorstand können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein weiteres Mitglied bis zur nächsten Vollversammlung mit der Ausführung der Aufgaben betrauen. Eine solche Person wird ebenfalls vertretungsberechtigtes Mitglied im Vorstand.  
Beim Ausscheiden von zwei Mitgliedern ist sofort eine Vollversammlung einzuberufen.

### **§ 6 Allgemeine Bestimmungen**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen und Wahlen sind offen, auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durchzuführen.
3. Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.

### **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Eine Satzungsänderung wie auch eine Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Bei einer Auflösung oder Aufheben des Vereines sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Förderverein selbstbestimmte Jugend- und Umweltschutz e.V. mit Sitz in Hungen zu, der es für gemeinnützige Zwecke der Jugend-Umweltschutz bevorzugt im Kreis Gießen einzusetzen hat, soweit nicht ein Beschluss der auflösenden Mitgliederversammlung eine andere Verwendung bestimmt, die ebenfalls gemeinnützigen Charakter haben und den Zielen dieses Vereins entsprechend muss.